

Inhaltsverzeichnis

Heftmitte/Beihefter: Aktuelle Entscheidungen im Juni 2021
(INDIZIERUNGEN / BESCHLAGNAHMEN)

INDIZIERUNGS-LISTEN

- 13 **Listenteile A und B** (gem. § 18 Abs. 2 Nr. 1, 2 JuSchG)
sowie sog. Liste E (Einträge vor dem 01.04.2003)
- 13 **1. Filme** (Videos/DVDs/Laser-Disks): 1.695
- 29 **2. Spiele** (Computer-/Video-/Gesellschaftsspiele): 479
- 34 **3. Printmedien** (Bücher/Broschüren/Comics etc.): 340
- 39 **4. Tonträger** (Schallplatten/CDs/MCs): 1.912
- 57 **Listenteile C und D** (gem. § 18 Abs. 2 Nr. 3, 4 JuSchG)
- 5. Telemedien**
– Nichtöffentliche Listenteile, daher kein Abdruck –

BESCHLAGNAHME-LISTEN

- 57 **6. Sonderübersicht**
beschlagnehmter/eingezogener Medien: 776
- Regelmäßige Anordnungsgründe/Straftatbestände:
- Volksverhetzung, §§ 86a, 130, 130a StGB
 - Gewaltverherrlichung, § 131 StGB
 - harte Pornografie, §§ 184a, 184b StGB

SONDERÜBERSICHTEN

- 66 **7. VORAUSINDIZIERUNGEN** (Trägermedien): 0
- 8. MUSIKGRUPPEN** (Tonträger): 1.851
- Die Liste wird in Heft 1 und Heft 4 eines jeden Heftjahrgangs abgedruckt.

AUFSÄTZE / BERICHTE

- 2 *Marc Liesching / Vivien Zschammer*: Das reformierte Jugend-schutzgesetz. Wesentliche Neuerungen und zentrale Fragestellungen für die künftige Anwendungspraxis
- 7 *Daniel Hajok*: Der veränderte Medienumgang von Kindern. Markante Entwicklungen und Daten zur aktuellen Situation
- 11 *Tilmann P. Gangloff*: Schatten im Schlaraffenland. Streaming-dienste wie Netflix können sich ausschließlich auf die Bedürfnisse der Kunden konzentrieren – Kritiker sehen darin eine Gefahr für die Demokratie

KURZNACHRICHTEN

- 12 **Tagungen/Termine 2. Halbjahr 2021**
- 67 **Medienaufsicht: KJM ordnet Sperre gegen großes Porno-portal wegen zahlreicher Verstöße an** ♦ **Hass im Netz: Mehr Wahrnehmung von Hasskommentaren im Corona-Jahr** ♦ **Neue JMS-Bundeszentrale: Sebastian Gutknecht ist erster Direktor der BzKJ** ♦ **Verfassung: Kinderrechte vor-erst nicht ins Grundgesetz** ♦ **Deutscher Presserat: Ver-öffentlichung von Fotos minderjähriger Opfer gerügt**

STATISTIK

- 68 **Polizeiliche Kriminalstatistik 2020: Zahl der Straftaten weiter gesunken. Fälle von Verbreitung pornografischer Schriften und von sexuellem Missbrauch nehmen dagegen deutlich zu**

RECHTSPRECHUNG

- 70 **OLG Brandenburg, Urteil vom 02.03.2021 (Az.: 6 U 83/19): Altersverifikation bei Versand von Tabakwaren und diesen nach dem JuSchG gleichgestellten Erzeugnissen**

MEDIENEMPFEHLUNGEN

- 75 **TOP Videos für Kinder und Jugendliche**
- 76 **Aktuelle Kinofilme mit FBW-Prädikat**

Das reformierte Jugendschutzgesetz

Wesentliche Neuerungen und zentrale Fragestellungen für die künftige Anwendungspraxis

Marc Liesching / Vivien Zschammer

I. Einleitung

Der Bundestag hat am 05.03.2021 den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG)¹ in der vom Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geänderten Fassung² beschlossen. Da die gegenüber dem BMFSFJ-Entwurf vorgenommenen, erheblichen Änderungen nicht als notifizierungspflichtig³ angesehen worden sind, traten die Neuregelungen am 01.05.2021 in Kraft.⁴

Sie umfassen zunächst eine Erweiterung der Schutzziele und des für Alterseinstufungen zentralen Begriffs der Entwicklungsbeeinträchtigung um sog. Nutzungsrisiken (hierzu II.). Daneben wird eine Alterskennzeichnungspflicht für (Online-) Film- und Spielplattformen etabliert (hierzu III.). Vor allem für soziale Netzwerke werden strukturelle »Vorsorgemaßnahmen« verpflichtend, deren Durchsetzung der neuen Jugendschutzinstitution »Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz« (BzKJ) mit einem umfangreichen Verfahren überantwortet wird (hierzu IV.). Im Hinblick auf die vollzogene Medienkonvergenz ist für öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter eine partielle Durchwirkung ihrer Alterseinstufungen auf Bildträgerfreigaben vorgesehen (hierzu V.). Daneben erfolgen weitere Neuregelungen, welche in diesem Beitrag nur überblickshaft dargestellt werden können (hierzu VI.).

Aufgrund der parallel für Telemedien geltenden Jugendschutzregulierung der Länder im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) ergeben sich ebenso zentrale Fragestellungen für eine konsistente Rechtsanwendungspraxis des neuen JuSchG wie aus den unions- und verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen (hierzu VII.).

II. Alterseinstufung nach »Nutzungsrisiken«

1. Erweiterung gesetzlicher Schutzziele (§ 10a JuSchG)

Die neu eingefügte Vorschrift des § 10a JuSchG formuliert erstmals besondere Schutzziele des Kinder- und Jugendmedienschutzes. Neben den bereits seit 2003 im JuSchG und im JMStV verankerten Zielrichtungen des Schutzes vor entwicklungsbeeinträchtigenden⁵ und -gefährdenden⁶ Medien tritt als Bezugspunkt nach Nr. 3 die

»persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen bei der Mediennutzung« hinzu. Verwendet das BVerfG den Begriff der »persönlichen Integrität« bislang eher im Kontext der Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Rahmen der Abwägung mit der Meinungsäußerungsfreiheit,⁷ so soll er nun in § 10a Nr. 3 JuSchG eher als Sammelbegriff für eine Vielzahl unterschiedlicher Risiken im Kontext der Mediennutzung dienen.⁸ Überschneidungen und Konkurrenzen bzgl. anderweitiger regulativer Rahmensetzung zu der Mediennutzung durch Kinder und Jugendliche (z.B. Art. 8 DSGVO, § 110 BGB, Nr. 28 Anhang zu § 3 Abs. 3 UWG) können nicht unerheblich sein.

Daneben erfährt auch die »Förderung von Orientierung für Kinder, Jugendliche, personensorgeberechtigte Personen sowie pädagogische Fachkräfte bei der Mediennutzung

Dr. Marc Liesching ist Professor für Medienrecht und Medientheorie, Vivien Zschammer ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin und Promovendin an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur (HTWK) in Leipzig.

und Medienerziehung« eine teleologische Hervorhebung, wobei die Vorschriften des Kinder- und Jugendhilferechts hiervon ausdrücklich unberührt bleiben.¹⁰ Die Schutzzielefassung des § 10a hat einen deskriptiven Normcharakter und ist mit keinen unmittelbaren Rechtsfolgen verknüpft. Sie soll indes auch als »Orientierungsrahmen für untergesetzliches Handeln« dienen.¹¹

2. »Kann«-Berücksichtigung von Nutzungsrisiken (§ 10b JuSchG)

a) Wertungsprimat medieninhaltlicher Wirkung (Abs. 1)

Durch das 2.JuSchGÄndG wird auch erstmals eine Definition des für Einstufungen nach Altersgruppen (0/6/12/16/18) zentralen Rechtsbegriffs der »Entwicklungsbeeinträchtigung« geschaffen. Dabei werden in § 10b Abs. 1 als maßgeblich die medieninhaltlichen Risikodimensionen der übermäßigen Ängstigung, der Gewaltbefürwortung und der sozial-ethischen Desorientierung in den Mittelpunkt gerückt. Dies entspricht der gängigen Rechtsanwendungspraxis – auch nach dem JMStV¹² – und wird durch die gesetzgeberische Klarstellung grundsätzlich beibehalten.

b) Berücksichtigung von Nutzungsrisiken (Abs. 2 und 3)

aa) Fakultativer »Kann«-Charakter

Die Berücksichtigung von Risiken, die außerhalb des jeweils zu bewertenden Inhaltes durch die konkrete Nutzung des Mediums begründet sind, hat der Gesetzgeber lediglich fakultativ normiert. § 10b Abs. 2 JuSchG hat den folgenden Wortlaut:

»Bei der Beurteilung der Entwicklungsbeeinträchtigung können auch außerhalb der medieninhaltlichen Wirkung liegende Umstände der jeweiligen Nutzung des Mediums berücksichtigt werden, wenn diese auf Dauer angelegter Bestandteil des Mediums sind und eine abweichende Gesamtbeurteilung über eine Kennzeichnung nach § 14 Absatz 2a hinaus rechtfertigen.«

Außerhalb der medieninhaltlichen Wirkung liegende Umstände der jeweiligen Nutzung des Mediums sind also nicht zwingend und nicht in jedem Fall bei der Beurteilung der Entwicklungsbeeinträchtigung – und damit der Alterseinstufung – zu berücksichtigen.

Dies liegt zum einen darin begründet, dass diese Risiken »vorrangig« durch Inhaltsdeskriptoren i.S.d. § 14 Abs. 2a (hierzu unten VI.2.) abgebildet werden sollen.¹³ Vor allem aber resultiert die nicht bindende »Kann«-Bestimmung aus dem Verzicht des Bundes auf die von den Ländern okkupierte Gesetzgebung zum Online-Jugendmedienschutz.¹⁴ Vorgaben zur Entwicklungsbeeinträchtigung bei Telemedien und Rundfunk ergeben sich hier nach wie vor in erster Linie aus § 5 JMStV (hierzu unten VII.2.).¹⁵ Lediglich für die Kennzeichnung bei Film- und Spielplattformen (§ 14a JuSchG, hierzu unten III.2.) können sich für Verwaltungsverfahren nach § 14 Abs. 6 JuSchG Abweichungen ergeben.¹⁶

bb) Ermessen im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 JuSchG

Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens nach § 14 Abs. 6 JuSchG eröffnen Abs. 2 und 3 den Obersten Landesjugendbehörden einen Ermessensspielraum. Die genaue Reichweite des eingeräumten Ermessens muss durch Auslegung ermittelt werden,¹⁷ was sich vorliegend angesichts der in Abs. 2

und 3 geregelten Anforderungen in unbestimmten Rechtsbegriffen auf der Tatbestandsseite (Prüfgegenstand, Risikobewertung) und der Rechtsfolgenseite (Angemessenheitsprüfung) komplex gestaltet. Im Lichte der Rechtsprechung des BVerwG wird indes trotz Verzahnung von Tatbestands- und Rechtsfolgenseite von einem einheitlichen Ermessen durch die OLjB im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 JuSchG auszugehen sein.¹⁸

cc) Fehlende Verbindlichkeit für Anbieter und private Stellen

Bei Anbietern von Telemedien und Rundfunk bewendet es mangels Geltung des § 10b JuSchG grundsätzlich bei der ausschließlichen Berücksichtigung angebotshaltlicher Kriterien im Rahmen des § 5 JMStV (Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote, hierzu unten VII.2.). Und auch im Rahmen der Kennzeichnung bei Film- und Spielplattformen müssen zertifizierte Jugendschutzbeauftragte und die JMStV-Selbstkontrollenrichtungen FSF, FSM, USK.online und FSK.online (§ 14a S. 2 Nr. 2 JuSchG) Nutzungsrisiken nicht berücksichtigen. Denn für diese sind die »Kann«-Regelungen des § 10b Abs. 2 JuSchG nicht verbindlich; sie üben als private Stellen außerhalb des Verwaltungsverfahrens auch kein behördliches Ermessen aus. Die Nichtberücksichtigung von Nutzungsrisiken wird durch das Jugendschutzgesetz auch nicht sanktioniert, da nach der Bußgeldvorschrift des § 28 Abs. 3 Nr. 2 JuSchG lediglich das Nicht-Bereithalten einer deutlich wahrnehmbaren Kennzeichnung mit einer Altersstufe tatbestandsmäßig ist.

III. Alterskennzeichnung bei Film- und Spielplattformen (§ 14a JuSchG)

1. Wesentlicher Regulierungsansatz und Normadressaten

a) Diensteanbieter mit Gesamtangebot eigener Filme und Spiele

Die bisher im JuSchG nur für Bildträger mit Filmen und Spielen (DVDs, Blue-Ray Discs) und für Filmveranstaltungen vorgesehene Alterskennzeichnungspflicht¹⁹ wird künftig in verschärfter Form²⁰ auf Online-Plattformen erstreckt, die »Filme oder Spielprogramme in einem Gesamtangebot zusammenfassen und mit Gewinnerzielungsabsicht als eigene Inhalte zum individuellen Abruf zu einem von den Nutzerinnen und Nutzern gewählten Zeitpunkt bereitstellen« (§ 14a Abs. 1 JuSchG).

Erfasst sind nur Diensteanbieter, die Filme und Spiele als eigene Inhalte i.S.d. § 7 Abs. 1 TMG zur Nutzung bereithalten, mithin keine Host-Provider einschließlich Videosha-

ring-Plattform-Betreiber und Soziale Netzwerke. Abgrenzungsschwierigkeiten ergeben sich aufgrund des Gesetzeswortlauts freilich bei den konkret zu kennzeichnenden Inhalten, da »Filme« im Sinne von Bewegtbildern auch Nachrichtensendungen, Dokumentationen, Unterhaltungsfilm etc. umfassen können. Auch der Begründung des Regierungsentwurfs gelingt eine Konkretisierung kaum, soweit etwa »Dokumentarfilme« zu kennzeichnen seien, hingegen z.B. abrufbare »Reportagen« oder »Informationssendungen« nicht²¹ Die bemühte Terminologie der »als Form und Gestalt nach fernsehähnlichen audiovisuellen Inhalte« dürfte ebenfalls nicht zur Abgrenzung der in Online-Plattformen breit und variabel integrierten Angebotsformen taugen. Entsprechend der Amtlichen Begründung dürfte die Kennzeichnungspflicht daher nur Filmangebote treffen, die klar als Spielfilme, Serien und Dokumentarfilme einzustufen sind.²²

b) Bagatellgrenze – Eine Million Nutzer

Auch die Bagatellgrenze des § 14a Abs. 2 JuSchG, welche Diensteanbieter mit »im Inland nachweislich weniger als eine Million Nutzerinnen und Nutzer« von der Kennzeichnungspflicht ausnimmt, ist nach ihrem Wortlaut unbestimmt.²³ Da – anders als im Rahmen des § 1 Abs. 2 NetzDG – nicht auf die Registrierung von Nutzer*innen abgestellt wird, ist offen, wie die relevante Nutzerschaft ermittelt und – gemäß Wortlaut und Entwurfsbegründung²⁴ – »nachgewiesen« werden kann. Vor diesem Hintergrund erscheint zweifelhaft, ob die vage Normfassung einseitig zulasten der betroffenen Anbieter gehen kann. Zudem steht in Frage, ob bei der Bagatellgrenze pauschal auf die Nutzung der »Plattform« als solche abgestellt werden kann, wenn lediglich bestimmte Angebotsteile kennzeichnungspflichtige Filme (oder Spiele) darstellen (z.B. bei Fernsehmediatheken).

Daher dürfte es mit Blick auf den Nachweis zunächst als hinreichend anzusehen sein, wenn Anbieter etwa lediglich Nutzungszahlen (z.B. entsprechend § 91 Abs. 2 Nr. 1 MStV pro Monat) und nur bezogen auf den konkreten, nach § 14a grundsätzlich kennzeichnungspflichtigen Inhalt erheben und diese zur Substantiierung der Bagatell-Ausnahme gegenüber der Verwaltungsbehörde anführen. Auch dies bleibt freilich nur ein Annäherungswert, da die Zahl der Nutzungen aufgrund der Möglichkeit des Mehrfachabrufs i.d.R. nicht der Zahl der Nutzer entspricht. Im Übrigen gilt der i.S.e. Beweisführungslast eher nicht gänzlich umkehrbare²⁵ sowie rechtsstaatlich und grundrechtlich gebotene²⁶ Amtsermittlungsgrundsatz i.S.d. § 24 Abs. 1 und 2 VwVfG.

2. Enumerative Kennzeichnungsverfahren

Die nach § 14a JuSchG vorgeschriebene Alterskennzeichnung darf nicht auf einer eigenen Altersstufenbewertung des Anbieters beruhen. Damit wird der bisherige Regulierungsansatz des § 5 JMStV²⁷ für den Bereich der Film- und Spielplattformen weitgehend unterminiert. Vielmehr muss die Kennzeichnung der betreffenden Filme und Spiele (1.) im Rahmen des Verfahrens des § 14 Abs. 6 JuSchG oder (2.) durch eine anerkannte Selbstkontrollenrichtung (§ 19 JMStV²⁸ oder durch einen zertifizierten²⁹ Jugendschutzbeauftragten (§ 7 JMStV) vorgenommen werden. Schließlich kann (3.) durch ein von den obersten Landesbehörden anerkanntes »automatisiertes Bewertungssystem« einer JuSchG-Selbstkontrollenrichtung gekennzeichnet werden – in der Entwurfsbegründung exemplarisch genannt wird das durch die USK verwendete Bewertungssystem der International Age Rating Coalition (IARC).³⁰

Die Film- und Spielplattformanbieter sind grundsätzlich frei in der Wahl der enumerativ geregelten Kennzeichnungswege. Allerdings ist zu bedenken, dass die Rechtsfolgen jeweils erheblich divergieren. Sofern eine Kennzeichnung »nach dem Verfahren des § 14 Abs. 6« bei der FSK oder der USK erfolgt, muss der Anbieter im Regelfall mit zusätzlichen Kennzeichnungspflichten durch Inhaltsdeskriptoren (Symbole) nach § 14 Abs. 2a JuSchG³¹ und der Berücksichtigung von Nutzungsrisiken [s.o. II.2.b)] zu § 10b Abs. 2 und 3 JuSchG) rechnen, welche die Alterseinstufung erhöhen kann. Bei einer Alterskennzeichnung z.B. durch den zertifizierten Jugendschutzbeauftragten oder bei JMStV-Selbstkontrollenrichtungen gilt die Pflicht zur Angabe von Inhaltsdeskriptoren nach § 14 Abs. 2a hingegen nicht. Auch die »Kann«-Regelung der Berücksichtigung von Nutzungsrisiken ist hier nicht verbindlich [s.o. II.2.b)cc)].

IV. Vorsorgemaßnahmen (§§ 24a ff. JuSchG)

1. Wesentlicher Regulierungsansatz und Normadressaten

Der Bundesgesetzgeber greift – neben § 14a JuSchG – vor allem durch die Regulierung von sog. »Vorsorgemaßnahmen« für Anbieter von nutzergenerierten Telemedien in die bisherige Regulierungsdomäne der Länder ein. Nach § 24a Abs. 1 JuSchG haben »Diensteanbieter, die fremde Informationen für Nutzerinnen und Nutzer mit Gewinnerzielungsabsicht speichern oder bereitstellen, (...) durch angemessene und wirksame strukturelle Vorsorgemaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Schutzziele des § 10a JuSchG [siehe hierzu oben II.1]

gewahrt werden«. Als Vorsorgemaßnahmen werden in dem nicht abschließenden Katalog des Abs. 2 z.B. die Bereitstellung von Abhilfe- und Meldeverfahren, von Einstufungssystemen oder technischer Mittel zur Altersverifikation genannt.

Hierdurch werden nach dem materiellen Regulierungsanspruch zwar grundsätzlich auch Soziale Netzwerke (ab einer Million Nutzer, Abs. 3)³² erfasst. Allerdings ergeben sich aus § 24a Abs. 4 JuSchG erhebliche Vorrangregelungen bzw. Anwendungsbeschränkungen. Zunächst gehen nach Abs. 4 S. 2 die Bestimmungen des NetzDG vor. Für *Facebook*, *YouTube*, *Twitter*, *Instagram* etc.³³ wird § 24a JuSchG etwa für das von der (ehemaligen) Bundesfamilienministerin zuvörderst in den Blick genommene »Cybermobbing«³⁴ verdrängt durch das NetzDG, da die meisten Mobbingkonstellationen Straftatbestände nach §§ 185, 186, 187, 201a StGB i.V.m. § 1 Abs. 3 NetzDG zum Gegenstand haben können.

Auch in der Begründung zu § 24a Abs. 4 S. 2 JuSchGÄndG-E wird eingeräumt, dass hier das JuSchG-Meldeverfahren als Vorsorgemaßnahme nur gelten soll, »soweit entwicklungsbeeinträchtigende, aber nicht zugleich § 1 Abs. 3 NetzDG unterfallende Inhalte in Rede stehen«.³⁵ Faktisch betrifft dies nur potentielle Inhalte »ab 16« und »ab 18« Jahren. Denn entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte im Bereich 0/6/12 dürfen gemäß § 5 Abs. 5 JMStV ohne Beschränkungen zugänglich gemacht werden, wenn sie nur getrennt von Kinderangeboten verbreitet werden.³⁶ Dies ist bei Sozialen Netzwerken aber in der Regel der Fall.

Darüber hinaus verweist § 24a Abs. 4 S. 3 JuSchG auf die Geltung des Herkunftslandprinzips nach §§ 2a, 3 TMG, welches namentlich bei den überwiegend in Irland ansässigen Sozialen Netzwerken zu beachten ist (hierzu unten VI.1.). Gerade diese sind aber für die Nutzungsrealität von Kindern und Jugendlichen in Deutschland bedeutsam. Bei ausländischen Anbietern außerhalb der EU (z.B. China, Russland, USA) erscheint – auch angesichts der bisherigen Erfahrungen des Bundesamts für Justiz als für das NetzDG seit 2017 zuständigen Stelle³⁷ – zunächst offen, wie § 24a im Vollzug durch die Bundeszentrale durchgesetzt werden kann.

2. Neu hinzukommende Verfahrensregelungen

Für die Überprüfung der nach § 24a vorzuhaltenden Maßnahmen ist gemäß §§ 17 Abs. 3, 24b Abs. 1 S. 1 JuSchG die neu geschaffene »Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz« zuständig. Zunächst nimmt aber das gemeinsame Kompetenzzentrum von Bund und Ländern für den Jugendmedienschutz im Internet »jugend-

schutz.net« erste Einschätzungen der von den Diensteanbietern getroffenen Vorsorgemaßnahmen vor und unterrichtet die Bundeszentrale über seine ersten Einschätzungen (§ 24b Abs. 1 S. 2 und 3). Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)³⁸ erhält im Rahmen des Verfahrens mehrfach Gelegenheit zur Stellungnahme (§ 24b Abs. 1 S. 4, Abs. 4 S. 2 JuSchG). Darüber hinaus können mit anerkannten Selbstkontrollenrichtungen nach § 19 JMStV Leitlinien vereinbart und umgesetzt werden (§ 24b Abs. 2 JuSchG).

Geht die Bundeszentrale schließlich davon aus, dass der betroffene Diensteanbieter seiner Pflicht zur Etablierung von Vorsorgemaßnahmen nicht hinreichend nachkommt, ist zunächst »zur Abhilfe« aufzufordern (§ 24b Abs. 3 JuSchG), ehe im Verweigerungsfall – nach abermaliger Einholung einer Stellungnahme der KJM – eine Anordnung seitens der Bundeszentrale ergehen kann (§ 24b Abs. 4 JuSchG). Bei der Beurteilung durch die Bundeszentrale können sich dabei Einschränkungen im Falle einer Vorkonsultation einer anerkannten Selbstkontrollenrichtung ergeben, wenn diese eine bestimmte Vorsorgemaßnahme ausgeschlossen hat (§ 24b Abs. 5 JuSchG).

V. Durchwirkung von Alterseinstufungen (§ 14 Abs. 6a JuSchG)

Die Jugendchutzreform führt zu einer teilweisen Vereinfachung der bisherigen Voraussetzungen der Alterskennzeichnung bei Mehrfachverwertung in unterschiedlichen Mediensparten.³⁹ § 14 Abs. 6a JuSchG privilegiert in diesem Zusammenhang insbesondere öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter, deren Alterseinstufungen von Fernsehsendungen künftig – bei entsprechender Ländervereinbarung – auch als Bildträgerfreigaben im Sinne des JuSchG wirken. ARD und ZDF müssen mithin nach Ausstrahlung einer Serie »Biene Maja« im Tagesprogramm nicht mehr zur FSK, um für eine weitere Verwertung über DVD oder Blue-ray Disc eine zusätzliche Kennzeichnung nach §§ 12, 14 JuSchG zu erwirken.

Bei Alterseinstufungen von privaten Rundfunkveranstaltern ist eine entsprechende Durchwirkung selbst dann nicht vorgesehen, wenn deren Alterseinstufungen zusätzlich von einer nach § 19 JMStV anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle (z.B. FSF) bestätigt worden sind.⁴⁰ Hier bewendet es bei dem komplexen Durchwirkungsverfahren des § 5 Abs. 2 S. 3-5 JMStV, das von privaten Rundfunkveranstaltern seit Jahren kaum in Anspruch genommen wird, da hiernach die Sender gezwungen sind, proaktiv die für Verstöße zuständige Medienaufsicht der KJM zu konsultieren. Verweigerungen der Durchwirkung durch die KJM (wie sie in der Ver-

gangenheit vorgekommen sind) begründen dann wegen der bereits erfolgten Ausstrahlung sogleich einen Aufsichtsfall. Daher bleibt für private Rundfunkveranstalter praktisch nur der Weg der Kennzeichnung durch die FSK nach §§ 12, 14 JuSchG.

Sachliche Gründe für die ungleiche Behandlung von öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunkveranstaltern sind soweit nicht ersichtlich. Insbesondere kann nicht davon ausgegangen werden, dass Jugendschutzbeauftragte privater Rundfunkveranstalter unter der Aufsicht der KJM bzw. der Landesmedienanstalten weniger jugendschutzkonforme Alterseinstufungen vornehmen als solche des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, die keiner externen Kontrolle unterliegen.⁴²

VI. Sonstige Neuregelungen im Überblick

1. Konsolidierter Medienbegriff (§ 1 Abs. 1a JuSchG)

Das neue Jugendchutzgesetz führt einen neuen Rechtsbegriff der »Medien« ein, der Trägermedien und Telemedien umfasst, Rundfunk hingegen nicht. Praktische Auswirkungen ergeben sich durch diese gesetzgeberische Wortschöpfung nicht. Denn die neuen Kernregelungen des § 14a JuSchG (Film- und Spielplattformen) und des § 24a JuSchG (Vorsorgemaßnahmen) betreffen ohnehin nur bestimmte Telemedien. Auch darüber hinaus bleiben Rechtsfolgen wie bisher überwiegend nach Trägermedien (bzw. Bildträgern) einerseits und Telemedien andererseits getrennt normiert.⁴³ Bei den Indizierungsfolgen in § 15 JuSchG wird zwar bei den Verbreitungsbeschränkungen in der Überschrift statt »Trägermedien« nunmehr »Medien« eingefügt. Dann differenziert die Norm aber wieder nach Mediensparten, soweit in § 15 Abs. 1 »Medien« nicht »als Trägermedien« auf bestimmte Weise zugänglich gemacht werden sollen. In § 15 Abs. 1a JuSchGÄndG dürfen nunmehr indizierte »Medien« nicht »als Telemedien« vorgeführt werden.

2. Symbole als Deskriptoren (§ 14 Abs. 2a JuSchG)

Mit Blick auf die Transparenz von Alterskennzeichen sollen insbesondere für die Verwaltungsverfahren nach § 14 Abs. 6 JuSchG zusätzliche Deskriptoren angegeben werden. Die neu eingefügte Vorschrift des § 14 Abs. 2a JuSchG hat den folgenden Wortlaut:

»Die oberste Landesbehörde oder eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle soll im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 6 über die Altersstufen des Absatzes 2 hinaus Filme und Spielprogramme mit Symbolen und weiteren Mitteln kennzeichnen, mit denen die wesentlichen Gründe für

die Altersfreigabe des Mediums und dessen potenzielle Beeinträchtigung der persönlichen Integrität angegeben werden. Die oberste Landesbehörde kann Näheres über die Ausgestaltung und Anbringung der Symbole und weiteren Mittel anordnen.

Auch hier ergeben sich gerade im Kontext der Beachtung von Nutzungsrisiken nach § 10b Abs. 2 und 3 JuSchG mehrere Fragestellungen hinsichtlich der praktischen Anwendung. Dies betrifft zunächst die »Rückwirkung« gesetzter Deskriptoren auf die Berücksichtigung von Nutzungsrisiken bei der Alterseinstufung in § 10b Abs. 2 JuSchG. Darüber hinaus bestehen Divergenzen für die Praxis, da Deskriptoren wohl nur im Rahmen der Verwaltungsverfahren nach § 14 Abs. 6 JuSchG verbindliche Rechtsfolge sind, hingegen bei Altersstufenkennzeichnungen durch zertifizierte Jugendschutzbeauftragte und § 19-JMStV-Selbstkontrolleinrichtungen (§ 14a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 JuSchG) eher nicht beachtet werden müssen. Im Rahmen des JMStV – und damit für alle Rundfunkangebote und die meisten Telemedien – findet § 14 Abs. 2a JuSchG ohnehin keine Anwendung (hierzu auch III.2).

3. Indizierungsverfahren (§§ 18, 21, 23, 24 JuSchG)

Im Rahmen des bereits seit jeher etablierten Indizierungsverfahrens ergeben sich durch das 2.JuSchGÄndG hinsichtlich der Listenführung (v.a. im Kontext strafgerichtlicher Entscheidungen) und des Verfahrens (z.B. Wegfall der Bindung an KJM-Indizierungsanträge) Änderungen sowie redaktionelle Anpassungen etwa an den neuen Medienbegriff des § 1 Abs. 1a JuSchG. Insbesondere fällt die bisherige Differenzierung in die Listenteile A, B, C und D (vormals § 18 Abs. 2 JuSchG)⁴⁴ ersatzlos weg.

In der Amtlichen Begründung wird in diesem Zusammenhang zutreffend festgestellt, dass es nicht darauf ankommen kann, ob der jugendgefährdende Inhalt unter einer (für Nutzer sichtbaren) URL abrufbar oder beispielsweise innerhalb von Apps ohne sichtbare »Adresse« abrufbar ist. Gleichwohl bleibt eine hinreichend bestimmte Bezeichnung des »Inhaltes« ohne Angabe der URL in der Indizierungspraxis eine Herausforderung.

VII. Übergreifende Fragestellungen zur Anwendungspraxis

1. Geltung für marktrelevante Anbieter in anderen EU-Staaten

Die vorgeschlagenen Regelungen des 2.JuSchGÄndG beachten grundsätzlich auch die europarechtlichen Vorgaben, wie sie vor allem in der E-Commerce-Richtlinie (ECRL)⁴⁵ und der AVMD-Richtlinie⁴⁶ nor-

miert sind. Dies ergibt sich für die vorgeschlagenen Anbieterpflichten der §§ 14a, 24a JuSchG daraus, dass danach das in »§§ 2a und 3 des Telemediengesetzes« (TMG) verankerte Herkunftslandprinzip »unberührt« bleibt.

§ 3 Abs. 2 TMG normiert in Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben, dass der freie Dienstleistungsverkehr von Telemedien, von Diensteanbietern, die in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sind, grundsätzlich nicht durch nationale Maßnahmen des deutschen Gesetzgebers oder der Exekutive eingeschränkt werden kann. Die in § 3 Abs. 5 und Abs. 6 TMG geregelten Ausnahmen von der Anwendung des Herkunftslandprinzips erfordern – auch im Lichte europarechtskonformer Auslegung des Art. 3 Abs. 4 ECRL – erhebliche materielle und prozedurale Voraussetzungen.

In diesem Zusammenhang erscheint es allerdings missverständlich, dass im Rahmen der 1. Lesung zum 2.JuSchGÄndG im Deutschen Bundestag am 16.12.2020 ausgeführt worden ist, dass »die Kommission bei der Notifizierung« die Einhaltung des Herkunftslandprinzips »nicht bemängelt« habe.⁴⁷ Richtigerweise wurden von der Kommission erhebliche Bedenken mit Blick auf eine hinreichende Beachtung der europarechtlichen Grundsätze des Herkunftslandprinzips geäußert, die explizit und insbesondere auf die Vorschriften der §§ 14a, 24a sowie § 24d JuSchG⁴⁸ bezogen worden sind.⁴⁹

Auch angesichts der im 2.JuSchGÄndG selbst verankerten Beachtung der §§ 2a, 3 TMG finden die Alterskennzeichnungspflichten (§ 14a JuSchG) und Vorsorgemaßnahmen (§ 24a JuSchG) grundsätzlich nicht auf Diensteanbieter mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat Anwendung. Dies betrifft in erster Linie die für Kinder und Jugendliche relevanten Plattformen wie *Facebook* und *Instagram*, *WhatsApp*, *TikTok*, *YouTube* und *Twitter* sowie *Netflix* und *Amazon Prime*, da diese Anbieter ihren Sitz in anderen EU-Mitgliedstaaten haben und deren Rechtshoheit unterfallen.

Wie die Bundesregierung in einer Antwort auf eine kleine Anfrage zum Jugendmedienschutz am 11.12.2020⁵⁰ bereits eingeräumt hat, können allenfalls »im Einzelfall« durch die zuständige Aufsichtsbehörde ausnahmsweise gegen einen bestimmten Dienst Maßnahmen aufgrund von § 14a und § 24a JuSchG angeordnet werden.⁵¹

Wegen der erheblichen Ausnahmevoraussetzungen des § 3 Abs. 5 und Abs. 6 TMG können solche Maßnahmen in Bezug auf § 14a JuSchG eher gar nicht⁵² und in Bezug auf § 24a JuSchG allenfalls in seltenen und extremen Ausnahmefällen gerechtfertigt sein, wenn z.B. (1.) Beeinträchtigungen oder ernsthafte und schwerwiegende Gefahren für das Schutzziel des

Jugendschutzes nachgewiesen werden können, (2.) eine Angemessenheit der Maßnahmen begründet bejaht werden kann und (3.) die umfangreichen Verfahrenspflichten der Konsultation des betroffenen EU-Mitgliedstaats und der Kommission beachtet worden sind.

2. Kompatibilität und Verzahnung mit Länderregulierung (JMStV)

Vor allem bei den in der Medienrealität bedeutsamsten Telemedien stellen sich durch die Okkupation wesentlicher Regulierungsbereiche durch den Bund Fragestellungen der Kompatibilität mit den bisherigen, weiterhin fortgeltenden Bestimmungen des JMStV. Dies scheint zunächst offensichtlich bei den nach § 5b JMStV i.V.m. § 10a TMG für Videosharingplattform-Anbieter etablierten Pflichten zur Einrichtung von Meldeverfahren bei unzulässigen und entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten. Diese werden nunmehr durch § 24a JuSchG weitgehend überlagert, wobei noch gar nicht berücksichtigt ist, dass auch § 3 NetzDG eigenständige Anforderungen an ein Beschwerdeverfahren aufstellt. Die Konkurrenz zwischen § 24a JuSchG und § 5b JMStV lässt sich auch nicht über die Sperrwirkung des Art. 72 GG auflösen, da § 5b JMStV aufgrund der bundesgesetzlichen Regelung des § 10a Abs. 1 TMG geschaffen worden ist.

Von noch größerer praktischer Bedeutung ist darüber hinaus, dass der durch § 10b Abs. 2 und 3 JuSchG erweiterte Begriff der Entwicklungsbeeinträchtigung nicht auf § 5 JMStV Anwendung finden kann. Denn nach der Legaldefinition des § 3 Nr. 1 JMStV umfasst ein entwicklungsbeeinträchtigendes »Angebot« nur den »Inhalt von Telemedien« und ist damit gerade nicht für Wertungen und Rechtsfolgen aus »Umständen der Nutzung« außerhalb der medieninhaltlichen Wirkung offen.⁵³ Damit können Nutzungsrisiken bei der Altersstufenbewertung allenfalls bei einem sehr kleinen Teil der Telemedien (auf Film- und Spielplattformen i.S.d. § 14a JuSchG) überhaupt Berücksichtigung finden, soweit dies bei der Ermessensausübung im Rahmen des Verwaltungsverfahrens nach § 14 Abs. 6 JuSchG vorgesehen ist [s.o. II.2.b) bb)].

VIII. Schluss

Durch das 2.JuSchGÄndG wird in den vormals weitgehend den Ländern vorbehaltenen Regelungsbereich der Telemedien nicht unerheblich eingegriffen. Dadurch können sich mit dem neuen Jugendschutzgesetz einerseits Doppelstrukturen und unklare Aufsichtszuständigkeiten ergeben. Andererseits kommt den neuen Kernregelungen der Alterskennzeichnungspflicht für

Film- und Spielplattformen (§ 14a JuSchG) und der Vorsorgemaßnahmen (§ 24a JuSchG) eine eher geringe praktische Bedeutung zu. Dies ergibt sich aus den nicht unerheblichen tatbestandlichen Einschränkungen. Darüber hinaus sind die neuen Regelungen auf die marktrelevanten Sozialen Netzwerke und Plattformen wegen des Vorrangs des NetzDG sowie v.a. aufgrund des Herkunftslandprinzips eher nicht anwendbar. Möglicherweise gelingt es aber der neuen Bundeszentrale (BzKJ), einige große Diensteanbieter zum freiwilligen Mitmachen zu bewegen.

Die mit dem 2.JuSchGÄndG in Kraft getretenen Neuerungen führen zu einer weiteren Steigerung der hohen Komplexität des gesetzlichen Jugendmedienschutzes. Eine rechtskonforme, kohärente und effektive Jugendschutzpraxis stellt damit für die Normadressaten ebenso wie für die beteiligten Aufsichtsstellen und Selbstkontroll-einrichtungen eine Herausforderung dar. Den gesetzlichen Jugendmedienschutz als Rechtslaie zu überblicken, dürfte nach der Novellierung nicht einfacher geworden sein.

Die in den letzten Koalitionsverträgen formulierten rechtspolitischen Ziele einer zeitgemäßen und medienkonvergenten Regulierung des Jugendmedienschutzes bleiben vor diesem Hintergrund für die kommenden Legislaturperioden weitgehend erhalten.

- 1 BT-Drs. 19/24909.
- 2 BT-Drs. 19/27289.
- 3 Vgl. Art. 5 Abs. 1 UA 3 RL 2015/1535; zu den Rechtsfolgen unterlassener Notifizierung vgl. zuletzt EuGH ECLI:EU:C:2020:856 = NJW 2021, 687.
- 4 Vgl. BGBl. 2021 I 742; zum rechtspolitischen Kontext: *Erdemir*, ZRP 2021, 53 ff.
- 5 Vgl. § 14 Abs. 1 JuSchG, § 5 Abs. 1 JMStV.
- 6 Vgl. § 18 Abs. 1 JuSchG, § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 JMStV.
- 7 Vgl. z.B. BVerfG NJW 2021, 301, 302 Rn. 18; BVerfG NJW 2020, 2622, 2626 Rn. 30: »persönliche Integrität des Betroffenen von einer Äußerung«; s.a. die Begriffsverwendung als Schutzgut des Art. 2 GG im Rahmen der »körperlichen Integrität«, BVerfG NJW 2017, 53, 56 f., Rn. 80 ff.; s.a. BVerfG NJW 2020, 675, 677 Rn. 41.
- 8 S.a. BT-Drs. 19/25207, S. 3.
- 9 Krit. *Hentsch*, MMR-Aktuell 2021, 436806; s.a. *Bodensiek*, MMR-Beil. 8/2020, 23, 24.
- 10 Siehe zur Umsetzung der Förderung durch die Bundeszentrale für Kinder und Jugendmedienschutz § 17a Abs. 2 JuSchG sowie zur Etablierung eines Beirats § 17b JuSchG.
- 11 Vgl. BT-Drs. 19/24909, S. 41.
- 12 BT-Drs. 19/24909, S. 43: »entsprechen (...) der bisherigen Bewertungspraxis«.
- 13 Vgl. BT-Drs. 19/27289, S. 13.
- 14 Vgl. zur Gesetzgebungskompetenz im Jugendschutz: BT-Drs. 14/9013, S. 17; BT-Drs. 19/25205, S. 2; BVerfGE 11, 234, 237; 31, 113,

- 117; 22, 108, 212 f.; BVerwGE 19, 94, 96; 23, 112, 113; 85, 169, 176.
- 15 Dies wird durch den neu angefügten § 16 S. 2 JuSchG bestätigt, wonach sich die »an die Inhalte von Telemedien zu richtenden besonderen Anforderungen (...) aus dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag« ergeben. Auch in der Begründung der Ausschussempfehlungen wird bekräftigt, dass die Länder für »inhaltsbezogene Regelungen« zuständig bleiben, während der Bund für die »systemisch-strukturellen Fragen« in Bezug auf Telemedien zuständig sei; vgl. BT-Drs. 19/27289, S. 15.
- 16 Ausführl. *Liesching*, ZUM 2021, 563, 564 f.
- 17 Vgl. *Aschke* in: Bader/Ronellenfisch, VwVfG – Kommentar, 51. Edition, Stand: 01.04.2021, § 40 Rn. 8.
- 18 Vgl. BVerwG NJW 1972, 1411 ff.; *Sachs* in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG – Kommentar, 9. Aufl. 2018, § 40 Rn. 38 ff.
- 19 Vgl. §§ 11, 12 JuSchG; hierzu *Gutknecht* in: Nikles/Roll u.a., Jugendschutzrecht, 3. Aufl. 2011, § 11 JuSchG Rn. 3 ff.; 12 JuSchG Rn. 3 ff.; *Liesching/Schuster*, Jugendschutzrecht, 5. Aufl. 2011, § 11 JuSchG Rn. 1 ff.; § 12 JuSchG Rn. 1 ff.
- 20 Während bei Bildträgern die Nichtkennzeichnung lediglich die Rechtsfolgen einer »ab 18«-Kennzeichnung anordnet (vgl. § 12 Abs. 3 JuSchG), begründet die Nichtkennzeichnung nach § 14a JuSchG ein bußgeldbewehrtes Absolutverbot.
- 21 Vgl. BT-Drs. 19/24909, S. 48.
- 22 BT-Drs. 19/24909, S. 47.
- 23 Vgl. *Hilgert/Sümmerrmann*, MMR 2020, 301, 303.
- 24 Vgl. BT-Drs. 19/24909, S. 49.
- 25 Vgl. *Kallerhoff/Fellenberg* in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG – Kommentar, 9. Aufl. 2018, § 24 Rn. 54.
- 26 Vgl. *Schneider* in: Schoch/Schneider, VwVfG – Kommentar, 2020, § 24 Rn. 9.
- 27 Zur hiernach geltenden Anbieter-Eigenverantwortung vgl. etwa *Geidner* in: Binder/Vesting, Rundfunkrecht, 4. Aufl. 2018, § 5 JMStV Rn. 6; ferner *Erdemir* in: Bornemann/Erdemir, JMStV, 1. Aufl. 2017, § 5 Rn. 2; *ders.*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 4. Aufl. 2019, § 5 JMStV Rn. 4.
- 28 Als Einrichtung von der KJM anerkannt sind bislang: FSF, FSM, FSK.online, USK.online; vgl. hierzu *Liesching*, BeckOK JMStV, 18. Edition, Std. 01.01.2020, § 19 JMStV Rn. 11 ff.
- 29 Die Zertifizierung erfolgt durch eine nach § 19 JMStV anerkannte Selbstkontroll-einrichtung.
- 30 BT-Drs. 19/24909, S. 48.
- 31 § 14 Abs. 2a wurde nach der Ausschussempfehlung als »Soll«-Bestimmung (vormals »kann«, vgl. BT-Drs. 19/24909, S. 8) gefasst und wird der »gesetzlich vorausgesetzte Regelfall«, vgl. BT-Drs. 19/27289, S. 14.
- 32 Siehe zur hinreichenden Bestimmtheit der Bagatellgrenze oben III.1.b).
- 33 Soweit sich die Nichtanwendbarkeit nicht bereits aus dem Herkunftslandprinzip nach § 2a, 3 TMG ergibt, siehe hierzu VII.1.
- 34 Plenarprotokoll 19/201, S. 25281; zu strafrechtspolitischen Anpassungspostulaten vgl. *Cornelius*, ZRP, 2014, 164; zum zivilrechtlichen Vorgehen: *Giebel*, NJW 2017, 977 ff.
- 35 BT-Drs. 19/24909, S. 67.
- 36 Siehe zum Trennungsgebot nach § 5 Abs. 5 JMStV: *Erdemir* in: Bornemann/Erdemir,

- JMStV, 1. Aufl. 2017, § 5 Rn. 74 f.; *ders.*, in: Spindler/Schuster, Recht der elektronischen Medien, 4. Aufl. 2019, § 5 JMStV Rn. 80 ff.; *Geidner* in: Binder/Vesting, Rundfunkrecht, 4. Aufl. 2018, § 5 JMStV Rn. 20.
- 37 Siehe hierzu die BfJ-Stellungnahme im Rahmen der BT-Anhörung zum NetzDGÄndG v. 15.06.2020, insb. S. 11.
- 38 Vgl. §§ 14, 16 JMStV.
- 39 Zur Verfassungskonformität der Regulierungsdivergenz im Jugendschutz siehe *Liesching*, MMR 2018, 141 ff.
- 40 Ausführl. zum Durchwirkungsverfahren *Schwiddessen*, ZUM 2016, 716 ff.
- 41 Vgl. zu den verfassungsrechtlichen Anforderungen insb. BVerfG NJW 1981, 271 und BVerfG NJW 1993, 1517; zu verfassungsrechtlichen Implikationen im Jugendmedienschutz: *Liesching*, MMR 2018, 141 ff.
- 42 Auch die Aufsichtspraxis der KJM deutet auf kaum fehlerhafte Alterseinstufungen im privaten Rundfunk hin, vgl. 8. KJM-Tätigkeitsbericht März 2017-Feb. 2019, S. 19.
- 43 Krit. zum neuen Medienbegriff: *Hilgert/Sümmerrmann*, MMR 2020, 301.
- 44 Krit. insb. zur B-Indizierung etwa *Schwiddessen*, MMR 2015, 18 ff.
- 45 Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (»Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr«), nachfolgend ECRL (ABl. Nr. L 178 S. 1).
- 46 Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (AVMD-RL) vom 10.03.2010, ABl. L 95 S. 1, ber. ABl. L 263 S. 15.
- 47 Plenarprotokoll 19/201, S. 25287.
- 48 § 24d sieht für ausländische Anbieter die Pflicht zur Benennung eines inländischen Empfangsbevollmächtigten vor und folgt damit dem Regulierungsmodell des NetzDG, siehe hierzu *Knocke/Kröger* in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, 31. Edition, Std.: 01.02.2021, § 5 NetzDG Rn. 1 ff.; *Liesching* in: Spindler/Schmitz, TMG – Kommentar, 2. Aufl. 2018 § 5 NetzDG Rn. 1 ff.
- 49 Mitteilung 303 der Kommission – TRIS/ (2020) 03632; Notifizierung: 2020/0411/D; auszugsweise veröffentlicht im Anhang bei *Liesching*, Stellungnahme zum 2.JuSchG ÄndG für den FSFJ-BT-Ausschuss vom 28.12.2020, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/815128/4966d9425b71b62319d65cfc9552c598/19-13-110a-data.pdf>.
- 50 BT-Drs. 19/25207, S. 4.
- 51 Ebenso h.M., EuGH, Urt. v. 19.12.2019 – C-390/18, Rn. 88-98, MMR 2020, 171, 174 f.; KOM(2003) 259 endg. v. 14.5.2003, S. 2 f.; h.L., Überblick bei *Liesching*, Das Herkunftslandprinzip, 2020, S. 7 ff.
- 52 Ausnahmen von dem Sendestaatsprinzip erscheinen nach Art. 3 Abs. 2 und 3 AVMD-RL kaum begründbar und würden ohnehin nur »vorübergehende« Abweichungen legitimieren, hingegen keine dauerhaften Kennzeichnungspflichten. Siehe auch Art. 4 Abs. 2 bis 4 AVMD-RL.
- 53 Ausführl. *Liesching*, ZUM 2021, 563, 565 f. ♦